

# Vereinbarung mit Ettlingenweiler

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Eingliederung, Name .....	3
§ 2	Rechtsnachfolge.....	3
§ 3	Ortsrecht .....	3
§ 4	Verwaltungsorgane und vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben .....	3
§ 5	Einführung der unechten Teilortswahl .....	3
§ 6	Einführung der Ortschaftsverfassung .....	4
§ 7	Zuständigkeiten des Ortschaftsrats .....	4
§ 8	Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Bediensteten der eingegliederten Gemeinde Ettlingenweiler .....	5
§ 9	Schriftgut der eingegliederten Gemeinde .....	5
§ 10	Kulturelle Belange des Stadtteils Ettlingenweiler .....	6
§ 11	Besondere Belange der eingegliederten Gemeinde Ettlingenweiler .....	6
§ 12	Investitionen und Vorhaben im Stadtteil Ettlingenweiler .....	6
§ 13	Die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Spessart in die Stadt Ettlingen vom 26. Februar 1972 bleibt unberührt.....	7
§ 14	Befristete Vertretung der Gemeinde Ettlingenweiler bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung.....	7
§ 15	Inkrafttreten .....	7
<b>Anlage zu § 6 Abs. 3 zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ettlingenweiler in die Stadt Ettlingen.....</b>		<b>8</b>
Aufgabenkatalog .....		8
1.	Organisation und Dienstbetrieb .....	8
2.	Verwaltungsbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung .....	8
3.	Wahlen, Abstimmungen und Statistik .....	8
4.	Lohnsteuerkarten .....	8

5.	Rechtsangelegenheiten.....	8
6.	Grundbuchamt .....	9
7.	Ausweis-, Pass- und Meldewesen.....	9
8.	Polizeistunde.....	9
9.	Obdachlosenpolizei .....	9
10.	Fundsachen .....	9
11.	Verkehrssicherung und Verkehrsregelung.....	9
12.	Gewerberecht.....	9
13.	Schulwesen.....	9
14.	Sozialangelegenheiten .....	9
15.	Rentenversicherung .....	10
16.	Bau- und Wohnungswesen, Planung.....	10
17.	Vermessungsangelegenheiten .....	10
18.	Gemeindestraßen.....	10
19.	Müllbeseitigung .....	10
20.	Gebäude- und Elementarschadensversicherung .....	10
21.	Forstwirtschaft und Gemeindewald .....	11
22.	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen .....	11
23.	Zivilschutz .....	11
24.	Gärtnerische Anlagen.....	11
25.	Friedhofs- und Bestattungswesen .....	11

Protokollerklärung als Anlage zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde  
Ettlingenweiler in die Stadt Ettlingen vom 20. Juni 1974 11

Aufgrund von Artikel 74 Abs.1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges.Bl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der derzeit geltenden Fassung schließen die Stadt Ettlingen, vertreten durch Oberbürgermeister Hugo Rimmelspacher und die Gemeinde Ettlingenweiler, vertreten durch Bürgermeister Otto Deininger folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Eingliederung, Name**

Die Gemeinde Ettlingenweiler wird als Stadtteil mit dem Namen "Stadt Ettlingen, Stadtteil Ettlingenweiler" in die Stadt Ettlingen eingegliedert.

### **§ 2 Rechtsnachfolge**

Die Stadt Ettlingen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ettlingenweiler.

### **§ 3 Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Ettlingenweiler gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzung der Gemeinde Ettlingenweiler tritt sofort außer Kraft.
- (2) Die Rechte der Bürger am Gemeindegliedervermögen (Bürgernutzen) in der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler bleiben unberührt.
- (3) Ersatzlos aufgehoben wird die Satzung über die Erhebung eines Feuerwehrbeitrages in der Gemeinde Ettlingenweiler.
- (4) Bei der Erstreckung der Schlachthofsatzung der Stadt Ettlingen auf das Gebiet der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler wird bestimmt werden, dass gewerbliche und Haus-schlachtungen im Stadtteil Ettlingenweiler nicht dem Schlachthofzwang unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtung gilt dies nur für die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung ortsansässigen Metzgereibetriebe und Gastwirtschaften, soweit diese eigene Schlachtungen durchführen. Für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, gilt der Schlachthofzwang. Die bestehenden Schlachthäuser dürfen renoviert und modernisiert, jedoch nicht über den bisherigen Umfang hinaus erweitert werden.

### **§ 4 Verwaltungsorgane und vorläufige Wahrnehmung ihrer Aufgaben**

Bis zum Zusammentreten des am 20. April 1975 zu wählenden Gemeinderats der neuen Stadt Ettlingen gehören dem Gemeinderat der Stadt Ettlingen fünf Gemeinderäte der Gemeinde Ettlingenweiler an. Sie werden vom Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde nach § 9 Abs. 1 Satz 6 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt, der dabei gleichzeitig die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmt.

### **§ 5 Einführung der unechten Teilortswahl**

- (1) Für die nächste und die folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahlen wird nach § 27 Abs. 2 GO durch die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen die unechte Teilortswahl eingeführt.

- (2) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen in den Jahren 1975 und 1979 erhält der Wohnbezirk der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler 3 Gemeinderatssitze zugeteilt.
- (3) Bei Änderung der Zahl der Gemeinderäte der neuen Stadt Ettlingen und sonst für jede regelmäßige Gemeinderatswahl ab dem Jahre 1984 werden die Sitze im Gemeinderat jeweils entsprechend den Bevölkerungsanteilen der bisherigen Stadt Ettlingen und der als Wohnbezirke zu berücksichtigenden Stadtteile am 30. Juni des jeweiligen Vorjahres nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren neu verteilt. Dabei erhält jeder Wohnbezirk mindestens 1 Sitz.
- (4) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl können frühestens zu der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1984 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

## § 6 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (5) Die Stadt Ettlingen führt gemäß § 76 a GO für den Stadtteil Ettlingenweiler ebenso wie für den Stadtteil Spessart die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b und 76 g GO mit folgenden Maßgaben ein:
- (6) Durch die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen wird
  1. in dem genannten Stadtteil eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet (§ 76 b Abs. 1 GO);
  2. die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte auf die Zahl der bisherigen Gemeinderäte festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 Satz 1 GO) und bestimmt, dass bis zum Zusammentreten der bei der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl am 20. April 1975 zu wählenden Ortschaftsräte die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Ettlingenweiler die Aufgabe wahrnehmen;
  3. dem Ortsvorsteher der Ortschaft Ettlingenweiler das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats und des Verwaltungsausschusses der Stadt Ettlingen mit beratender Stimme eingeräumt (§ 76 e Abs. 3 GO).
- (7) In der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler wird unter der Bezeichnung "Stadtverwaltung Ettlingen, Ortsverwaltung Ettlingenweiler" eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 76 b Abs. 4 GO), die mindestens für die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben zuständig ist. Die Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung sollen den Erfordernissen einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner angepasst werden. Über die Zuweisung weiterer Aufgaben entscheidet der Oberbürgermeister kraft seiner Organisationsgewalt. Eine Beschränkung der Zuständigkeiten nach Satz 1 und die Aufhebung der örtlichen Verwaltung sind nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Stadtverwaltung betreffenden Gründen oder bei einem Mangel an Bedarf.

## § 7 Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (8) Durch die Hauptsatzung der Stadt Ettlingen wird dem Ortschaftsrat die Entscheidungsbefugnis über folgende Angelegenheiten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und in derselben Höhe wie dem Technischen Ausschuss der Stadt Ettlingen übertragen (§ 76 d Abs. 2 Satz 1 GO)
  1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen und des Friedhofs, sofern deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht;
  2. Förderung der örtlichen Vereinigungen;
  3. Pflege des Ortsbildes.

- (9) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm gemäß Satz 1 Ziff. 1 bis 3 zur selbständigen Entscheidung zu übertragenden Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Ortschaftsrat ist nach § 76 d Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, die den Ortschaftsräten zur Verfügung gestellt werden;
2. Einschränkung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung und Aufhebung der örtlichen Verwaltung;
3. Bestellung und Entlassung der Bediensteten der örtlichen Verwaltung;
4. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft;
5. Aufhebung der unechten Teilortswahl;
6. ferner zu folgenden Angelegenheiten; soweit sie für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Stadt Ettlingen gelten:
7. Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen;
8. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen;
9. Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen;
10. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
11. Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

## **§ 8 Rechtsverhältnisse des Bürgermeisters und der Bediensteten der eingegliederten Gemeinde Ettlingenweiler**

- (10) Die Bediensteten treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Ettlingen über. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.
- (11) Dem Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler wird nach § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Ettlingenweiler übertragen. Für die Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes. Sofern der bisherige Bürgermeister das Amt des Ortsvorstehers nicht antritt oder fristgerecht niederlegt oder vom Gemeinderat der neuen Stadt Ettlingen nicht als Ortsvorsteher wieder gewählt wird, wird er auf Antrag von der Stadt Ettlingen nach § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 191 a LBG in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 9 Schriftgut der eingegliederten Gemeinde**

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 (Ges.Bl. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es für die eingegliederte Gemeinde getrennt als eigene

Abteilung des Archivs der Stadt Ettlingen

geführt.

## § 10 Kulturelle Belange des Stadtteils Ettlingenweiler

Das örtliche Brauchtum, das kulturelle Leben und die Partnerschaft bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die neue Stadt Ettlingen wird dafür Sorge tragen, dass die kulturellen, kirchlichen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der eingegliederten Gemeinde mindesten ebenso wie bisher unterstützt und gefördert werden.

## § 11 Besondere Belange der eingegliederten Gemeinde Ettlingenweiler

(12) Der Charakter von Ettlingenweiler als Wohn- und Erholungsgemeinde soll erhalten bleiben.

Bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils Ettlingenweiler sind geltende und im Entwurf fertig gestellte sowie in der Aufstellung befindliche Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Ettlingenweiler zugrunde zu legen. Ein baulicher Zusammenschluss des Ortsteils Kirchwegsiedlung und Eisenstock mit dem bisherigen Ortskern Ettlingenweiler ist durchzuführen. Neu zu erschließende Gebiete sollen als reine Wohngebiete, als allgemeine Wohngebiete oder als Industriegebiete ausgewiesen werden.

(13) Die Bebauung darf 4 Geschosse nur in Ausnahmefällen überschreiten, sie hat in tunlichster Schonung des Landschaftsbildes im Anschluss an die bestehende Bebauung zu erfolgen.

(14) Das Landschaftsschutzgebiet "Vorbergzone" ist als solches zu erhalten.

(15) Die Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler wird als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1960 (Ges.BI.S. 85) beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

## § 12 Investitionen und Vorhaben im Stadtteil Ettlingenweiler

(16) Die Stadt Ettlingen ist vom Tage des Inkrafttretens der Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtteil Ettlingenweiler bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie fördert den Stadtteil Ettlingenweiler in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet.

(17) Die Stadt Ettlingen sichert der Gemeinde Ettlingenweiler die Durchführung bzw. Weiterführung der im Haushaltsplan 1974 veranschlagten Investitionsvorhaben zu. Weiter verpflichtet sich die Stadt Ettlingen, innerhalb von 5 Jahren, vom 01.01.1975 an gerechnet, einen Gesamtbetrag von 3,89 Mio. DM für die Gemeinde Ettlingenweiler bzw. dem Stadtteil Ettlingenweiler zur Verfügung zu stellen, mit dem die nachstehend aufgeführten Vorhaben durchzuführen sind:

- a) Erstellung einer Bürgerhalle für 500-600 Personen im Gewann "Lange Mahd"
- b) Umlegung des Baugebietes Bettäcker nach dem bestehenden Bebauungsplan - Restfinanzierung-
- c) Ausbau des Weiligbaches
- d) Schaffung von Parkplätzen für den Friedhof, entlang der Groß-Ott-Straße
- e) Kinderspielplatz im alten Ortsteil
- f) Weiterführung der Ortschronik

**§ 13 Die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Spesart in die Stadt Ettlingen vom 26. Februar 1972 bleibt unberührt.**

**§ 14 Befristete Vertretung der Gemeinde Ettlingenweiler bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung**

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Ettlingenweiler bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1979 durch 3 Bürger der bisherigen Gemeinde Ettlingenweiler vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann vom Gemeinderat von Ettlingenweiler nach §§ 9 Abs. 1 S. 6, 37 Abs. 7 GO vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Ettlingenweiler

20. Juni 1974

Ettlingen

Für die Gemeinde Ettlingenweiler

Für die Stadt Ettlingen

gez. Deininger  
Bürgermeister

gez. Rimmelspacher  
Oberbürgermeister

## **Anlage zu § 6 Abs. 3 zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ettlingenweiler in die Stadt Ettlingen.**

### **Aufgabenkatalog**

Der nachfolgende Aufgabenkatalog gibt eine Übersicht über die künftigen Verhältnisse, insbesondere über die maßgeblichen kommunalen Aufgaben und ihre künftige Wahrnehmung durch die Stadtverwaltung bzw. durch die im Stadtteil Ettlingen-Ettlingenweiler nach § 6 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung einzurichtende örtliche Verwaltung.

Der Aufgabenkatalog erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit, da die Praxis weitere Einzelfragen aufwerfen kann, die jedoch dann von der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden müssen, wobei Gründe der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsorganisation und der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung im Vordergrund der Entscheidungen stehen sollen.

#### **1. Organisation und Dienstbetrieb**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Ettlingen und die Dienstanweisungen für den inneren Betrieb der Stadtverwaltung gelten sinngemäß für den Ortschaftsrat und die örtliche Verwaltung des Stadtteils Ettlingenweiler.

#### **2. Verwaltungsbedarf und Einrichtungen der örtlichen Verwaltung**

Die Büroausstattung der örtlichen Verwaltung wird zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstellen der Stadt zentral beschafft. Die Kosten werden aus den der örtlichen Verwaltung hierfür eigens zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestritten.

#### **3. Wahlen, Abstimmungen und Statistik**

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist die Stadt Ettlingen zuständig, die sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltung bedient.

#### **4. Lohnsteuerkarten**

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch das zuständige Amt der Stadt Ettlingen. Berichtigung, Ergänzungen und Zweitlohnsteuerkarten können bei der Ortsverwaltung beantragt werden, die der Stadt die durchgeführten Änderungen mitteilt.

#### **5. Rechtsangelegenheiten**

Die Rechtsangelegenheiten, die den Stadtteil Ettlingenweiler betreffen, werden von der Stadt bearbeitet. Der Ortschaftsrat bzw. Ortsvorsteher werden vorher gehört.



## 6. Grundbuchamt

Sofern das Grundbuchamt aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht im Stadtteil Ettlingenweiler bleiben kann, wird der jeweilige Leiter der örtlichen Verwaltung zum Grundbuchhilfsbeamtenstellvertreter bestellt, damit Beurkundungen bei der örtlichen Verwaltung vorgenommen werden können.

## 7. Ausweis-, Pass- und Meldewesen

- a) Die örtliche Verwaltungsstelle ist zuständig für
- b) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen (nach dem Gesetz über das Meldewesen) und für Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen; Ausstellung von Kinder- und Personalausweisen;
- c) Entgegennahme von Anträgen auf Reispässe und Ausgabe derselben.

## 8. Polizeistunde

Für Pauschalgenehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde ist die Stadt (Amt für öffentliche Ordnung) zuständig

Die Erteilung der Einzelgenehmigungen zur Verlängerung der Polizeistunde wird durch den Oberbürgermeister auf die Ortsverwaltung übertragen.

## 9. Obdachlosenpolizei

Die Aufgaben der Obdachlosenpolizei übernimmt die Stadt.

## 10. Fundsachen

Fundsachen verwaltet die Ortsverwaltung.

## 11. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nimmt die Stadt wahr, wobei sie von der Ortsverwaltung unterstützt wird.

## 12. Gewerberecht

Gewerbe An- und Abmeldungen werden von der Ortsverwaltung entgegengenommen und an die Stadt weitergeleitet.

## 13. Schulwesen

Zur Besetzung der Schulleiterstelle wird der Ortschaftsrat gehört. Für Lehr- und Lernmittel werden die entsprechenden Mittel zur Bewirtschaftung durch die Schulleitung bereitgestellt.

## 14. Sozialangelegenheiten

Für die Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, in Flüchtlingsachen und sonstigen sozialen Angelegenheiten einschließlich Sachen der Jugendhilfe ist die Stadt zuständig. Anträge sind bei der Ortsverwaltung einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt (Sozialamt) zu übersenden.

Barbeihilfen in Eil- und Notfällen bis zum Betrage von 100,-- DM im Einzelfall sowie Beihilfen und Rückreisegutscheine für Besucher aus der DDR sind auch künftig von der Ortsverwaltung auszugeben.

## 15. Rentenversicherung

Anträge auf Rente und für die Ausstellung von Versicherungskarten können sowohl bei der örtlichen Verwaltung oder auch bei der Stadt gestellt bzw. beantragt werden; ebenso ist die Aufrechnung von Versicherungskarten bei der örtlichen Verwaltung möglich.

## 16. Bau- und Wohnungswesen, Planung

Bei Beratungen über Bebauungspläne oder Baugenehmigungsverfahren, die den Stadtteil Ettlingenweiler betreffen, wird der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Ortschaftsrates im Einzelfall als sachkundiger Bürger zur Beratung im jeweiligen Ausschuss zugezogen. Bauanträge werden bei der Stadt- oder bei der Ortsverwaltung eingereicht. Die Ortsverwaltung erhält die Bauanträge aus dem Stadtteil Ettlingenweiler jeweils zur Stellungnahme. Den Baubescheid erteilt die Stadt.

## 17. Vermessungsangelegenheiten

Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In den zuständigen Umlegungsausschuss werden bei Umlegungen, die den Stadtteil Ettlingenweiler betreffen, der Ortsvorsteher und ein Mitglied des Ortschaftsrates als Sachverständige berufen.

## 18. Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen ist Aufgabe der Stadt. Straßenreinigung und der Winterdienst werden vom Stadtbauamt durchgeführt, das sich der bei der Ortsverwaltung vorhandenen Einrichtungen bedient.

## 19. Müllbeseitigung

Die bisherige Regelung bleibt beibehalten.

## 20. Gebäude- und Elementarschadensversicherung

Die Führung der Gebäudeversicherungsunterlagen obliegt der Ortsverwaltung.

## **21. Forstwirtschaft und Gemeindewald**

Die Verwaltung des Gemeindewaldes Ettlingenweiler wird von der Forstverwaltung der Stadt übernommen.

## **22. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Alle Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen im Stadtteil Ettlingenweiler gelegt.

## **23. Zivilschutz**

Die Aufgaben werden zentral von der Stadt Ettlingen wahrgenommen.

## **24. Gärtnerische Anlagen**

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen des Stadtteils Ettlingenweiler ist Sache der Stadt Ettlingen.

## **25. Friedhofs- und Bestattungswesen**

Aus dem Stadtteil Ettlingenweiler wird ein Bestattungsbezirk gebildet. Die Verstorbenen des Stadtteils Ettlingenweiler werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Ettlinger Einwohnern, auch den Einwohnern des Stadtteils Ettlingenweiler zur Verfügung.

### **Protokollerklärung als Anlage zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ettlingenweiler in die Stadt Ettlingen vom 20. Juni 1974**

#### **A**

Im Stadtteil Ettlingenweiler bleibt die bisherige Friedhofordnung der Gemeinde Ettlingenweiler bestehen.

#### **B**

Die in der Vereinbarung unter § 12 Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführte Erstellung einer Bürgerhalle für 500 bis 600 Personen im Gewann "Lange Mahd" wird im Haushaltsjahr 1975 begonnen.